

Synode vom 10. November 2010

Vorlage zu Traktandum 5

Gesamtrevision der Kirchenordnung, SRLA 151.100: Entwurf der Kirchenordnung mit Anträgen und Bericht

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

Die Synode beschliesst vor der Schlussabstimmung zur Kirchenordnung die folgenden Änderungen zum Kirchenordnungsentwurf vom 01. März 2010¹:

1. **§ 37 KO-E Pädagogisches Handeln:** Aufgrund der Streichung von § 90 Abs. 3 KO-E wird § 37 KO-E durch einen neuen Absatz 4 ergänzt.
2. **§ 126 KO-E Vermögen:** In § 126 KO-E wird Abs. 3 klarstellend ergänzt und ein neuer Absatz 4 hinzugefügt.
3. **§ 130 KO-E Pensionskasse:** Aufgrund der Umwandlung der Pensionskasse in eine Stiftung wird § 130 KO-E neu formuliert.
4. **Neuer § 155 KO-E Behördenreferendum:** Antrag Hans-Peter Tschanz
Der Kirchenrat informiert die Synode über die Bearbeitung des Antrags zu § 155 KO-E neu vom 28.04.2010 und empfiehlt, diese Bestimmung nicht in die Kirchenordnung aufzunehmen.
5. **Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Begriff „Reformierte Weltgemeinschaft“ in § 2 KO-E redaktionell in „Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“ angepasst wird.**

Sehr geehrte Synodale

Zur Synodevorlage Gesamtrevision Kirchenordnung vom 28.04.2010 haben sich aufgrund von Anträgen aus der Synode bzw. weiteren Synodebeschlüssen wenige Anpassungen ergeben. Über diese Anpassungen hat die Synode vor der Schlussabstimmung zur gesamten Kirchenordnung zu beschliessen.

¹ Ergänzungen der Bestimmungen sind in Fett-Druck gekennzeichnet.

1. § 37 KO-E Pädagogisches Handeln: Ergänzung § 37 Abs. 4 KO-E neu aufgrund der Streichung von § 90 Abs. 3 KO-E

Die Synode vom 28.04.2010 hat beschlossen, § 90 Abs. 3 KO-E zu streichen. Der Absatz gehöre thematisch nicht in den Kontext von § 90 KO-E. Da der Absatz inhaltlich nicht ersatzlos entfallen soll, wird empfohlen ihn in einen passenderen Zusammenhang zu stellen und zu § 37 KO-E zu verschieben.

§ 90 KO-E

Kirchlicher Religionsunterricht an der Volksschule

¹ An der Volksschule wird auf Grund der staatlichen Gesetzgebung kirchlicher Religionsunterricht ermöglicht.

² Die Landeskirche fördert diesen Unterricht durch die Ausbildung von katechetischen Fachpersonen und durch Weiterbildungskurse für Unterrichtende.

~~³ Die Kirchenpflege entscheidet über Art, Ort und Umfang des kirchlichen Religionsunterrichts. Dieser Unterricht kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer katechetischen Fachperson übertragen werden und steht unter der Aufsicht der Kirchenpflege².~~

Der gestrichene Absatz 3 aus § 90 wird in § 37 KO-E überführt, dort als neuer Absatz 4 eingefügt. Absatz 4 bisher wird neu Absatz 5.

§ 37 KO-E

Pädagogisches Handeln

¹ Das Pädagogische Handeln macht mittels stufen- und altersgerechten Angeboten Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Botschaft der Bibel vertraut und befähigt sie, Fragen des Glaubens und Lebens mündig zu bedenken und in das eigene Leben zu integrieren.

² Das Pädagogische Handeln orientiert sich an der Taufe, entfaltet ihre Bedeutung oder führt zu ihr hin.

³ Der Unterricht wird in der Kirchgemeinde des Wohnortes besucht. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der beiden zuständigen Kirchenpflegen.

⁴ Die Kirchenpflege entscheidet über Art, Ort und Umfang des kirchlichen Religionsunterrichts. Dieser Unterricht kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer katechetischen Fachperson übertragen werden und steht unter der Aufsicht der Kirchenpflege³.

⁴⁵ Die Synode erlässt zu Struktur, Inhalten und Verantwortlichkeiten des Pädagogischen Handelns der Kirchgemeinden ein Reglement⁴.

Die GPK hatte angeregt, dass der betreffende Absatz um „**einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon**“ ergänzt wird. Mit einer namentlichen Erwähnung dieser Berufsgruppe würde zwar erreicht, dass den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen der Religionsunterricht klar in ihrer Funktion als Sozialdiakone übertragen wird. Wenn Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone für den kirchlichen Religionsunterricht ausgebildet sind, sind sie aber grundsätzlich auch „katechetische Fachpersonen“ und werden im Zusammenhang des § 37 KO-E bereits von dieser Bezeichnung erfasst. Wenn sie hingegen nicht dafür ausgebildet sind, sollte ihnen auch nicht der Unterricht übertragen werden. Diese Differenzierung kann nicht mehr erfolgen, wenn Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ausdrücklich in § 37 KO-E erwähnt werden.

² SRLA 431.100.

³ SRLA 431.100.

⁴ SRLA 431.100.

Der Kirchenrat empfiehlt deshalb, auf die Ergänzung des Absatz 4 zu verzichten und wird stattdessen bei Beschluss der o.g. Änderungen als Praxishilfe eine Ergänzung der Bemerkungen zu § 37 KO-E vornehmen:

Ergänzung der **Bemerkungen** zu § 37 KO-E:

„**Absatz 4:** Der Absatz wurde aus § 90 KO-E hierher überführt. Eine Ergänzung um „Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone“ ist nicht notwendig und könnte missverständlich sein. Für den kirchlichen Unterricht ausgebildete Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden bereits von der Bezeichnung „katechetische Fachperson“ erfasst. Andere Angehörige dieser Berufsgruppe verfügen nicht über die notwendige Ausbildung, um ihnen diese Aufgabe übertragen zu können. Die Kirchgemeinden als Arbeitgebende sind gehalten, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die auch kirchlichen Religionsunterricht erteilen, einheitliche Anstellungsverhältnisse zu begründen.“

2. Ergänzung von § 126 Abs. 3 und 4 KO-E: Vermögen

Zu § 126 Abs. 3 KO-E wird eine Klarstellung in Abs. 3 und Ergänzung in Abs. 4 (neu) vorgeschlagen.

Absatz 3:

Die im Entwurf in Abs. 3 vorgeschlagene Regelung bezieht sich auch bisher auf den Regelfall, dass eine Kirchgemeinde, handelnd durch die Kirchenpflege, Verwaltungsvermögen aktivieren möchte. Als Voraussetzung hierfür wird der Kirchgemeinde und dem Kirchenrat eine Überführung in das Finanzvermögen beantragt. Absatz 3 wird deshalb klarstellend um „der Kirchgemeinde“ ergänzt. Die Reihenfolge von Kirchgemeindeversammlungs- und Kirchenratsbeschluss wird getauscht, da die geänderte Reihenfolge der Praxis entspricht.

Absatz 4:

Der Fall des Abs. 3 kann aber auch bei der Landeskirche eintreten. Hier wird dann für die Überführung des Verwaltungsvermögens in das Finanzvermögen ein Beschluss der Kirchenrats und der Synode benötigt. Damit die Regelung klar ist und die zuständigen Organe benannt werden, wird die Bestimmung wie folgt um einen Absatz 4 ergänzt.

§ 126 KO-E

Vermögen

¹ Das Vermögen der Kirchgemeinden und der Landeskirche besteht aus:

1. dem Verwaltungsvermögen. Dieses ist nicht realisierbar. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zum Verwaltungsvermögen gehören auch zweckgebundene Güter (vormals Kirchen- und Pfrundgüter).
2. dem Finanzvermögen. Dieses ist realisierbar. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Fonds, Rückstellungen und Legate sowie das Eigenkapital ausgewiesen.

³ Verwaltungsvermögen **der Kirchgemeinden** kann nur veräussert werden, wenn es zuvor mit Beschluss von **Kirchgemeindeversammlung und Kirchenrat** in das Finanzvermögen überführt worden ist.

⁴ **Verwaltungsvermögen der Landeskirche kann nur veräussert werden, wenn es zuvor mit Beschluss von Kirchenrat und Synode in das Finanzvermögen überführt worden ist.**

3. Neuformulierung von § 130 KO-E Pensionskasse aufgrund der Umwandlung der Pensionskasse in eine Stiftung

Die Synode hat am 09.06.2010 die Umwandlung der bisherigen Pensionskasse von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Stiftung beschlossen. Die bisher im Kirchenordnungsentwurf vorhandene Formulierung lautet:

§ 130 KO-E vom 01.03.2010:

¹ Die Landeskirche führt eine Pensionskasse.

² Die Synode erlässt zum Weiteren ein Reglement.

Mit der Umwandlung in eine Stiftung ist diese Bestimmung so nicht mehr korrekt. In Abstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Stiftung wird folgende **Neuformulierung** vorgeschlagen:

§ 130 KO-E

Berufliche Vorsorge

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden beteiligen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Neuer § 155 KO-E Behördenreferendum: Antrag Hans-Peter Tschanz an der Synode vom 28.04.2010

Aus der Synode ist der Antrag gekommen, ein sogenanntes Behördenreferendum in die Kirchenordnung einzufügen.

Der **Antrag** auf einen neuen § 155 KO im Wortlaut:

¹ Rechtsetzende Erlasse der Synode sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Kirchgemeindebeiträge an die Landeskirche und über Ausgaben unterliegen auch der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung von 5 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege schriftlich angemeldet wird und innert 30 Tagen weitere 15 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege dies verlangen.

~~² Form und Inhalt des Referendumsbegehrens richten sich nach § 154.~~

³² Der Kirchenrat prüft die Erfüllung der formalen Anforderungen und entscheidet über das Zustandekommen eines Referendums.

⁴³ Ist ein Referendum zustande gekommen, so ordnet der Kirchenrat die Volksabstimmung innert Jahresfrist seit der Einreichung an.

Der bisherige § 155 wird neu zu § 156.“

Der Antragsteller verzichtet auf Absatz 2, da dieser rechtlich nicht umsetzbar und nicht erforderlich ist.

Der Kirchenrat hat die Arbeitsgruppe 3, die sich während der Kirchenordnungsrevision mit den demokratischen Instrumenten der Kirchenordnung befasst hat, mit der Beratung des Antrags und der Ausarbeitung eines Vorschlags beauftragt. Der Antragsteller ist Mitglied der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe empfiehlt mehrheitlich, auf die Ergänzung der Kirchenordnung um einen neuen § 155 Behördenreferendum zu verzichten. Aufgrund der Resultate der Arbeitsgruppe empfiehlt der Kirchenrat ebenfalls, das vorgeschlagene Behördenreferendum nicht in die Kirchenordnung einzuführen. Als Argumentation, weshalb auf den beantragten § 155 verzichtet werden sollte, ist anzuführen:

1. Die demokratischen Instrumente wurden mit der Überarbeitung der Kirchenordnung überprüft und gestärkt. So wurde zum Beispiel die Zahl der Stimmberechtigten, die für ein fakultatives Referendum oder eine Initiative notwendig sind, von bisher 5000 auf neu 1500 herabgesetzt.
2. Im jetzigen Entwurf zur neuen Kirchenordnung und im revidierten Organisationsstatut sind bereits genügend demokratische Instrumente vorhanden, die es ermöglichen, die mit dem Antrag bezweckte Aufhebung der Synodebeschlüsse zu erreichen. Eine weitere Stärkung der demokratischen Rechte wird nicht befürwortet.

Die in diesem Zusammenhang vorhandenen Rechte sind:

- a. Antrag auf **ausserordentliche Synode** durch 50 Synodemitglieder, § 103 KO-E.
 - b. **Parlamentarisches Behördenreferendum**: Rechtsetzende Erlasse können mit absoluter Mehrheit der anwesenden Synodalen der landeskirchlichen Volksabstimmung unterstellt werden, § 104 Ziff. 17 KO-E.
 - c. **Beschwerde** gegen Erlasse, Beschlüsse und Wahlen durch Stimmberechtigte und durch Kirchenpflegen, § 146 KO-E. Mit diesem Rechtsmittel hat bereits eine einzelne Kirchenpflege die Möglichkeit, auf dem ordentlichen Rechtsweg eine rechtliche Überprüfung durch das Rekursgericht zu erwirken.
 - d. **Fakultatives Referendum**: Rechtsetzende Erlasse der Synode sowie Beschlüsse der Synode über die Höhe der Kirchgemeindebeiträge an die Landeskirche und über Ausgaben unterliegen der landeskirchlichen Volksabstimmung, wenn das Referendum innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung beim Kirchenrat von 20 Stimmberechtigten schriftlich angemeldet wird und 1500 Stimmberechtigte es innert 90 Tagen seit Beschlussfassung verlangen, § 153 KO-E.
 - e. **Initiative**, 1500 Stimmberechtigte, § 154 KO-E.
 - f. Sonderbestimmung zur **Revision der Kirchenordnung** durch Beschluss der absoluten Mehrheit der anwesenden Synodemitglieder, § 157 KO-E.
 - g. Ergänzend besteht die Möglichkeit eines Wiedererwägungsantrags gemäss § 27 Geschäftsordnung Synode, SRLA 232.300. Danach kann eine bereits beschlossene Sache wieder neu aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der Synodemitglieder Eintreten auf den Antrag beschliessen.
3. **Praktikabilität**: Das beantragte Behördenreferendum durch 20 Kirchenpflegen zielt in der Praxis auf den Anwendungsfall, dass die Synode zum Beispiel eine Erhöhung des Zentralkassenbeitrags beschliesst. Diese Erhöhung bewirkt, dass den Kirchgemeinden bei gleichbleibendem Budgetvolumen weniger finanzielle Mittel für die Belange der Kirchgemeinde zur Verfügung stehen. Hiergegen könnten sich die Kirchenpflegen wenden. Mit dem vorgeschlagenen Behördenreferendum würde jedoch, wenn es sich gegen diesen Synodebeschluss richtet, der gesamte Geschäftsablauf stark beeinflusst. Es kann nicht ordentlich budgetiert werden. Die Verwaltung muss das Ergebnis der Volksabstimmung abwarten und mit einer Notbudgetierung arbeiten. Dieses nimmt einen erheblichen Zeitraum in Anspruch. Über die unter 2. genannten vorhandenen demokratischen Mittel durch die Synode oder den ordentlichen Rechtsweg ist das Ziel wesentlich schneller erreichbar.
 4. Die **Kantonsverfassung Aargau** kennt das Behördenreferendum durch Gemeinderäte ebenfalls nicht. Sie kennt zum einen das parlamentarische Behördenreferendum als fakultatives Referendum. Wenn Gesetze und bestimmte Grossratsbeschlüsse mit absoluter Mehrheit angenommen werden, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates diese gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen, § 62 Abs. 1 lit. b) und e) Kantonsverfassung, SAR 110.000. Zum anderen kennt sie das fakultative Referendum
 5. **Organisationsstatut**: Bei der juristischen Überprüfung des Antrags hat sich gezeigt, dass die bereits vorhandenen demokratischen Rechte Referendum und Initiative gleichlautend in Art. 10 Organisationsstatut (neue Fassung, SRLA 111.100) und in §§ 153, 155 Kirchenordnung enthalten sind. Es heisst in Art. 10 Abs. 3 OS, dass das nähere Verfahren zu den einzelnen Rechten in der Kirchenordnung geregelt ist. Dass weitere in diesem Zusammenhang stehende demokratische Rechte in der Kirchenordnung geregelt sind, heisst es nicht. Da das Be-

hördenreferendum durch 20 Kirchenpflegen sich nach dem Antrag gegen dieselben Synodebeschlüsse (rechtsetzende Erlasse der Synode, Beschlüsse der Synode über die Höhe der Kirchgemeindebeiträge an die Landeskirche und Ausgaben) wendet wie das vorhandene Referendum, wäre es im Sinne einer einheitlichen Regelung der Materie konsequent, das Behördenreferendum auch in das Organisationsstatut aufzunehmen. Den Landeskirchen wird von der Kantonsverfassung die Möglichkeit eines Behördenreferendums durch Kirchenpflegen als Gestaltungsspielraum zumindest auf Kirchgemeindeebene eröffnet. Für die landeskirchliche Ebene wäre dieses noch genau mit der Kantonsverfassung abzustimmen. Ein solches Referendumsrecht wäre dann aber auch im Organisationsstatut zu regeln⁵. Eine Teilrevision des Organisationsstatuts vor Inkrafttreten desselben wird vom Kirchenrat zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Jede Änderung des Organisationsstatus muss vom Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt werden.

5. Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen

Im Jahr 2009 wurde bekannt, dass sich der Reformierte Weltbund nach dem Zusammenschluss mit dem Reformierten Ökumenischen Rat neu als „Reformierte Weltgemeinschaft“ bezeichnen würde. Seit der vereinigenden Generalversammlung des WRK⁶ vom 18.-28. Juni 2010 in Grand Rapids (USA) wird die Gemeinschaft übersetzt als „**Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen**“ (WRK) bezeichnet. Die Reformierte Landeskirche Aargau übernimmt diese aktuelle Bezeichnung in § 2 der gesamtrevidierten Kirchenordnung.

6. Schlussbemerkung

Der Kirchenrat legt der Synode mit den Anträgen 1.-5. Anpassungen zum Entwurf der neuen Kirchenordnung vor. Diese wenigen Anpassungen ergeben sich sämtlich aus Anregungen oder Beschlüssen der Synode selbst. Da die Synode die Kirchenordnung im April 2010 so speditiv beraten hat, waren keine weiteren Änderungen notwendig. Der Kirchenrat bedankt sich für die engagierte und interessierte Mitarbeit und Unterstützung durch die Synodalen in diesem umfangreichen Projekt und empfiehlt Ihnen die vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme.

Reformierter Kirchenrat

Präsidentin

Kirchenschreiber

Claudia Bandixen

Rudolf Wernli

⁵ Für das Behördenreferendum auf Kirchgemeindeebene vgl. Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Aarau 1986, § 113 Rn. 5.

⁶ Englisch: World Communion of Reformed Churches, WCRC.